

## Private Wäsche

Der Inhaftierte hat die Möglichkeit eigene Wäsche zu tragen.

Folgende Grundausrüstung **wird benötigt** (abschließende Aufzählung):

Socken	bis zu	5 - 10 Paar
Unterhosen Unterhemden oder T-Shirts	je	5 - 10 Stück
Jogginganzüge, Pullover, Jacken	je bis zu	2 Stück
Oberhemden	bis zu	4 Stück
Schuhe	bis zu	2 Paar
Hosen	bis zu	2 Stück

Weiterhin kann eingebracht werden:

- 1 Paar Badeschuhe,
- 2 Garnituren Bettwäsche sowie
- 2 Badehandtücher,
- 1 Mütze,
- 1 Paar Handschuhe,
- 1 Winterjacke

Der Tausch der Wäsche (z.B. verschlissene Teile, Winter / Sommer) kann halbjährlich vom Inhaftierten über die Effektenkammer abgewickelt werden.

Kleidung die Sie für die Inhaftierten mitbringen möchten, bedürfen vorab einer Genehmigung (in Form einer **Wäschepaketmarke**).

**Damit die eingebrachte Kleidung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt ist, muss sie fest verpackt in einem Karton, Koffer oder einer Reisesache bei einem Besuch mitgebracht oder per Post zugesandt werden.**

## Über uns

Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen ein Bediensteter der Besuchsüberwachung für weitere Informationen gerne zur Verfügung.  
Ausführliche Informationen bekommen Sie auch im Internet unter [www.jva-konstanz.de](http://www.jva-konstanz.de)

Dieses Info-Blatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen vorbehalten.



# Justizvollzugsanstalt Konstanz

## Information für Besucher

JVA Konstanz  
Schottenstraße 16  
78462 Konstanz

[www.jva-konstanz.de](http://www.jva-konstanz.de)

- Zentrale -  
Telefon: (07531) 280 26-00

- Besuchsabteilung -  
Telefon: (07531) 280 26-31

Unsere Adresse, wenn Sie einem Inhaftierten schreiben möchten:

**Name des Inhaftierten**  
**Schottenstraße 16**  
**78462 Konstanz**

**Besuchszeiten** nur nach telefonischer Vereinbarung

Besuchstermine sind telefonisch Di, Mi sowie Fr. zwischen 11:15 Uhr und 12:10 Uhr unter (07531) 280 2631 zu vereinbaren.

Die Besucher werden gebeten, **30 Minuten vor Beginn der eingetragenen Besuchszeit** an der Justizvollzugsanstalt zu sein, da für die Anmeldung am Tor und die Abwicklung in der Besuchsabteilung mit Personenkontrolle, Zeit benötigt wird.

Ein Einlass nach der vereinbarten Zeit kann aus organisatorischen Gründen nicht gewährt werden.

Verspätungen, die durch Besucher verursacht werden, gehen zu Lasten ihrer Besuchszeit. Für Besucher/innen, welche die Besuchszeit unterbrechen oder den Besuchsraum verlassen, ist die Besuchszeit beendet.

Kinderwagen sowie Babysafes können leider nicht in der Anstalt untergestellt werden.

**Es wird in jedem Fall eine Personenkontrolle stattfinden. Wer diese verweigert, wird nicht zum Besuch zugelassen.**

**An Wochenenden und Feiertagen werden ausschließlich Skypebesuche durchgeführt, keine Regelbesuche.**

Der Inhaftierte kann alle 14 Tage einen 60 min. Besuch erhalten, 2 mal 30 min Skype oder 60 min Besuch und 30 min Skype.  
Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind rechtzeitig (24 Stunden vorher) unter 07531/2802600 abzusagen

#### Bei Zuwiderhandlungen:

**Mit einer Geldbuße bis zu € 1000,- kann gemäß § 115 OWiG belegt werden, wer versucht, verbotene Gegenstände mit in die Anstalt einzubringen oder wer unbefugt einem Inhaftierten Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt; auch der Versuch kann zu einer Geldstrafe führen.**

## Besuchsregelung

### Allgemeines:

Einlass ist nur mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass möglich. Asylbewerber haben sich durch eine Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) und einer Bescheinigung der Ausländerbehörde zum vorübergehenden Verlassen des Asylaufenthaltsbereichs auszuweisen. Ausländische Besucher im Besitz einer Duldung haben ihren Nationalpass oder ein Passersatzpapier (mit Lichtbild) vorzulegen. Zu jedem Besuch können höchstens 3 Personen zugelassen werden, wobei Kinder ab der Geburt als vollwertige Person gerechnet werden. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Anstalt betreten. Wenn dieser nicht der Erziehungsberechtigte ist, muss die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten mit Telefonnummer sowie einer Ausweiskopie vorliegen. Beim Besuch eines Inhaftierten muss sich diese Erlaubnis auf einen konkreten Termin und den namentlich genannten Inhaftierten beziehen.

Wir können bei der Terminvergabe nicht gewährleisten, dass der Inhaftierte am

Besuchstag den Besuchstermin wahrnehmen kann. Auf Verlegungen in andere JVA`en oder auf Termine außerhalb der JVA hat die Besuchsabteilung keinen Einfluss.

Es besteht die Möglichkeit für ehemalige Inhaftierte, einen Insassen der JVA Konstanz zu besuchen. Die Voraussetzungen hierfür wären:

- Die Entlassung muss mindestens 1 Jahr zurückliegen.
- Eine Zulassung kann nur als **Trennscheibenbesuch** erfolgen.

Es können **16,- € in 1,- € Stücken** zum Besuch mitgebracht werden. Davon können Süßigkeiten und (bei Volljährigkeit) Zigaretten im Besucherwarteraum erworben werden. Am Ende des Besuchs kann der Inhaftierte die erworbenen Waren im originalverpackten Zustand mit in den Haftraum nehmen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch abgebrochen werden kann, wenn gegen die Anordnungen der Vollzugsbediensteten trotz Ermahnung verstoßen wird.

Die Ermahnung unterbleibt, wenn ein Besuchsabbruch unerlässlich ist.

## Überweisungen

Einzahlungen sind per Überweisung an folgendes Konto möglich:

Kontoinhaber: Zentrale Zahlstelle JV

Kreditinstitut: Landesbank Baden-Württemberg

Bankleitzahl: 600 501 01

Kontonummer: 4552107

I BAN: DE25600501010004552107

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: **AK30** Name und Geburtsdatum des Inhaftierten

**Sondergeld 1** kann für den Inhaftierten **monatlich in Höhe von max. 109,35 €** überwiesen werden. Dieses muss auf der Überweisung als solches kenntlich gemacht werden.

## Zeitungen / Zeitschriften

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ist nur direkt vom Verlag und nach vorheriger Genehmigung möglich.